

Statuten

des

Frauen-Vereins Grindelwald.

Art. 1

Unter dem Namen „*Frauenverein Grindelwald*“ besteht eine Vereinigung von Frauen und Töchtern der Gemeinde Grindelwald.

Der Verein hat folgendes zum Zwecke:

- a) Die Unterstützung von Armen und Kranken.
- b) Die Förderung weiblicher Fortbildung, speziell Leitung und Beaufsichtigung der Mädchenfortbildungsschule Grindelwald. Für die Leitung und Beaufsichtigung dieser Fortbildungsschule wird eine Kommission von drei Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Verein stellt sich überhaupt in den Dienst der gemeinnützigen Werke, welche die ökonomische, geistige und sittliche Hebung des weiblichen Geschlechtes bezwecken und dadurch das Wohl der Familie und der Gesamtheit fördern.

Er kann auch in Fällen mitwirken, wo die Initiative zu solchen Unternehmungen nicht aus dem Schoße des eigenen Vereins stammt.

Art. 2.

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Alle Frauen und Töchter von Grindelwald können als Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 3.

- a.) *Aktivmitglieder* haben einen jährlichen Beitrag von Fr. 2 zu entrichten, an den Versammlungen als stimmberechtigte Mitglieder teilzunehmen und im Interesse des Vereins zu wirken. Sie sind verpflichtet, sich einer einmaligen Wahl als Vorstandsmitglied zu unterziehen.
- b.) *Passivmitglieder* bezahlen den gleichen Beitrag. Sie können mit beratender Stimme an den Hauptversammlungen teilnehmen.
- c.) Jede Frau oder Tochter, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann von der Hauptversammlung als *Ehrenmitglied* erklärt werden.
- d.) Der *Austritt* aus dem Verein muss vor dem 1. Mai, dem Anfang des Rechnungsjahres schriftlich erklärt werden. Diese Bestimmung gilt gleicherweise für Aktiv- und Passivmitglieder.

Art. 4.

Die Vereinsmitglieder versammeln sich ordentlichweise alljährlich im Mai und Oktober. Unentschuldigte Abwesenheit wird mit 50 Rp. gebüsst.

In den Hauptversammlungen werden folgende Geschäfte erledigt:

- a.) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisorinnen und der Schulkommission.
- b.) Verlesen des Protokolls.
- c.) Jahresbericht.
- d.) Rechnungsablage.
- e.) Tätigkeitsprogramm.

f.) Aufstellung eines Reglementes über die Organisation und Leitung der Mädchenfortbildungsschule.

g.) Unvorhergesehenes.

Art 5.

- a.) Der Vorstand versammelt sich je nach Bedürfnis auf Anordnung der Präsidentin. Unentschuldigte Abwesenheit wird mit 50 Rp. gebüsst.
- b.) Der Vorstand hat die Traktanden für die Versammlungen vorzubereiten, deren Beschlüsse auszuführen, überhaupt alle Geschäfte des Vereins nach bestem Wissen zu besorgen und gemeinsam mit der Schulkommission die Lehrerin der Fortbildungsschule zu wählen.
- c.) Der Vorstand besteht aus 12 Mitgliedern: Präsidentin, Vize-Präsidentin, Sekretärin, Kassierin, Materialverwalterin und aus jedem der 7 Schulkreise je eine Beisitzerin.
- d.) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Er ist wiederwählbar.
- e.) Die Präsidentin leitet die Verhandlungen des Vorstandes und des Vereins und vertritt denselben nach aussen. Sie ist von Amtes wegen Mitglied der Schulkommission.
- f.) Die Vize-Präsidentin vertritt die Präsidentin im Verhinderungsfalle.
- g.) Die Sekretärin führt das Protokoll und besorgt die nötige Korrespondenz.
- h.) Die Kassierin besorgt die Kasse, bezieht von jedem Mitglied den Jahresbeitrag, führt das Mitgliederverzeichnis und verwaltet das Vereinseigentum. Sie hat jeweilen der ordent-

lichen Hauptversammlung über das abgelaufene Jahr Rechnung abzulegen.

- i.) Die Materialverwalterin führt die Kontrolle über das Materialdepot des Vereins und legt dem Vorstand darüber Rechenschaft ab.
- k.) Die Beisitzerinnen nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 6.

Der Verein kann für einzelne Aufgaben Spezialkommissionen bilden.

Art. 7.

Eine *Auflösung* des Vereins kann nur stattfinden, wenn drei Viertel der Mitglieder sie verlangen.

In diesem Falle wird das Vereinsvermögen dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt, zuhanden eines sich später neu gründenden Frauenvereins.

Art. 8.

Eine Abänderung der Statuten kann nur durch die Hauptversammlung vorgenommen werden.

Art. 9.

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung sofort in Kraft und sollen jedem Mitglied zugestellt werden.

Die ordentliche Hauptversammlung vom 14. Oktober 1917 hat ihre Genehmigung erteilt.

Namens des Frauen-Vereins:

Die Präsidentin:

B. Balmer.

Die Sekretärin:

E. Wyss.